

Verordnung

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetalmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Stahl auch der Stahlwerkevereinigung und des Verbandes deutscher Stahlwerke G. m. b. H.) für Stahl auch der deutschen Dütenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Befassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwendung der nunmehr freigeleiteten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zurechenbarer Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Reichsbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 18. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Anweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Stahlwerkevereinigung oder bei dem Verband deutscher Stahlwerke G. m. b. H. sowie für Stahl auch bei den deutschen Dütenwerken in Vorkauf gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorkaufspreis und Höchstpreis hierunter zu nicht dem der eiligen Durchschrittsverkaufspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W. u. Potsdamer Str. 10-11, zugunsten der Reichslistus abzuführen, wenn die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Anweisung angegebenen Zweck inwärtlich verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden:

Vorzugspreis für 100 kg Markt:

Kupfer	Stahl	Zinn	Aluminium	Wiel
260.-	700.-	120.-	89.-	430.-
				62.-

Gundpreis für 100 kg:

Kupfer	Stahl	Zinn	Aluminium	Wiel
450.-	1000.-	1800.-	150.-	680.-
				76.-

Demnach abzuführen für 100 kg Markt:

Kupfer	Stahl	Zinn	Aluminium	Wiel
190.-	300.-	600.-	60.-	100.-
				14.-

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen geteilterten Sorten der vorstehend genannten Metalle z. B. Feinsilber, Zinnblech, Zinnzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diesemselben Firmen, die nicht gewillt sind, die von der Verordnung befreiten Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Durchführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Werkstoffe der Kriegsmetallfabrikation (Abteilung 5), Berlin W. u. Potsdamer Str. 10-11, zu erstatten.

Widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (R.G.-Bl. Nr. 164 S. 1339) mit Geldstrafe bis zu 5 Jahren und mit Weidstrafe bis zu 100.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden gleichgültig ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Rückfragen, die diese Verordnungen betreffen sind an die Metall-Werkstoffe der Kriegsmetallfabrikation (Abteilung 5), Berlin W. u. Potsdamer Str. 10-11, zu richten.

Berlin den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung
(Reichsdemobilisierungsamt).

Roeth

1918